

ENTWURF

Landratsbeschluss über die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 115 Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen

¹ Ausnahmegewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

² Ausnahmen gemäss Artikel 24 d des Bundesgesetzes über die Raumplanung werden zugelassen.

§ 116

Aufgehoben

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 33.289, SGS 400